

LEITLINIEN ZU KOSTEN BEI BESITZSTÖRUNGEN

1. WER DARF GEGEN BESITZSTÖRER*INNEN VORGEHEN?

- Besitzer*innen können selbst gegen Besitzstörer*innen vorgehen.
- Vom Besitzer beauftragte Rechtsanwält*innen
- Abmahnfirmen und Inkassobüros ist ein Vorgehen gegen Besitzstörer*innen untersagt, weil solche Tätigkeiten Rechtsanwält*innen vorbehalten sind (Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 25.01.2024, GZ 4 Ob 5/24z).

2. WELCHEN INHALT DÜRFEN AUFFORDERUNGSSCHREIBEN HABEN?

In Aufforderungsschreiben wegen einer Besitzstörung können Besitzstörer*innen zur Abgabe einer Unterlassungserklärung und zum Ersatz von zulässigen Kosten aufgefordert werden. Die Unterlassungserklärung kann eine Vereinbarung über eine angemessene Vertragsstrafe für den Fall des Zuwiderhandelns enthalten.

3. WELCHE KOSTEN KÖNNEN BEI AUFFORDERUNGSSCHREIBEN VERLANGT WERDEN?

- | | |
|----------------------------------|---------|
| • Kosten für die Halterauskunft: | € 21,00 |
| • Verwaltungsabgabe | € 1,00 |
| • Porto für Einschreibbrief: | € 3,50 |
| • Rechtsanwaltskosten (rund): | € 50,00 |

Die Rechtsanwaltskosten müssen nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG idF ab 1.1.2026) auf einer Bemessungsgrundlage von € 40,00 abgerechnet werden. Danach kosten Schreiben € 10,08 und halbstündige Telefonate € 17,76. Ausgehend von einem normalen Arbeitsaufwand sollten die Rechtsanwaltskosten daher in der Regel € 50,00 (inkl. 20% USt) nicht übersteigen (vgl Urteil des Landesgerichts Wien vom 08.09.2021, GZ 35 R 126/21w).

- Schadenersatz kann nur geltend gemacht werden, wenn dem Besitzer ein konkreter Schaden aufgrund der Besitzstörung entstanden ist (z.B. Kauf eines Parktickets als Ersatz für den eigenen Parkplatz oder Taxikosten, wenn der Besitzer nicht wegfahren konnte).

ÖAMTC
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.oeamtc.at

Nothilfe Tag & Nacht:
Pannenhilfe Tel. 120

Schutzbefehl-Nothilfe:
+43 1 25 120 00

Information & Beratung:
0810 120 120*

ARC
europe

 FIM

MEMBER OF

 FIA



Unzulässige Kosten

- Ein allgemeiner Aufwandersatz ist von Besitzstörer*innen nicht zu leisten. Darunter fallen z.B. Überwachungskosten, Kosten für den Verwaltungsaufwand oder die Fallbearbeitung (Urteile des Handelsgerichts Wien vom 09.09.2025, GZ 41 Cg 99/24b und vom 31.10.2025, GZ 29 Cg 37/24x). Geltend gemacht können nur Schäden, die durch die konkrete Besitzstörung eingetreten sind.

4. WELCHE KOSTEN ENTSTEHEN BEI EINER BESITZSTÖRUNGS-KLAGE?

Kommt es zu einer Besitzstörungsklage, die Besitzstörer*innen nicht bekämpfen oder anerkennen, erlässt das Gericht einen Beschluss zur Unterlassung der Besitzstörung und (bei anwaltlicher Vertretung der klagenden Partei) zur Zahlung von rund € 200,00 (Gerichtsgebühren: € 70,00, Rechtsanwaltskosten: € 107,76 und Kosten für die Halterauskunft mit der Verwaltungsabgabe von € 22,00). Wenn jemand die Klage bestreitet und sich auf das Verfahren einlässt, entstehen höhere Kosten. Die gesamten Verfahrenskosten muss jene Partei bezahlen, die das Verfahren rechtskräftig verliert.

WICHTIG:

Dieses Informationsblatt dient der Orientierung und ersetzt nicht eine Beratung durch einen ÖAMTC-Rechtsberater oder eine Rechtsberaterin in Ihrem Landesclub. Bitte vor einer Reaktion unverzüglich Rat einholen!

ÖAMTC
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99
ZVR 730335108
UID ATU36821301
www.oeamtc.at

Nothilfe Tag & Nacht:
Pannenhilfe Tel. 120

Schutzbefehl-Nothilfe:
+43 1 25 120 00

Information & Beratung:
0810 120 120*



MEMBER OF



Informiert wurden auch Wirtschaftskammer, Rechtsanwaltskammer und die für Justiz und Konsumentenschutz zuständigen Bundesministerien.

